



Bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können die betreffenden Gesellschaften dem Handelsregisteramt bei der Anmeldung anstelle eines Prüfungsberichts im Sinne von Art. 15, 40 und 62 des Fusionsgesetzes (FusG) eine von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung einreichen, in der nachgewiesen wird, dass sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung des Fusionsberichts, des Spaltungsberichts bzw. des Umwandlungsberichts oder auf die Prüfung verzichten und die Gesellschaft die Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe e FusG erfüllt. In der Erklärung ist auf die massgeblichen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen oder das Protokoll der Generalversammlung Bezug zu nehmen (Art. 131 Abs. 2, 134 Abs. 2 und 136 Abs. 2 HRegV).

In diesem Sinne erklären wir betreffend

Firma und Sitz

1. Sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter verzichten auf die Erstellung des Fusionsberichts bzw. des Spaltungsberichts bzw. des Umwandlungsberichts und auf die Prüfung.
2. Die Gesellschaft erfüllt die KMU-Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG, nämlich:
 - die Gesellschaft hat keine Anleiheobligationen ausstehend,
 - Anteile der Gesellschaft sind nicht an der Börse kotiert,
 - die Gesellschaft hat in den zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden Grössen nicht überschritten:
 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 3. 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
3. Diese Erklärungen stützen sich auf (bitte ankreuzen):
 - Erfolgsrechnung/en
 - Bilanz/en
 - Jahresbericht/e
 - Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/innen
 - Protokoll der Generalversammlung
 -

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

.....